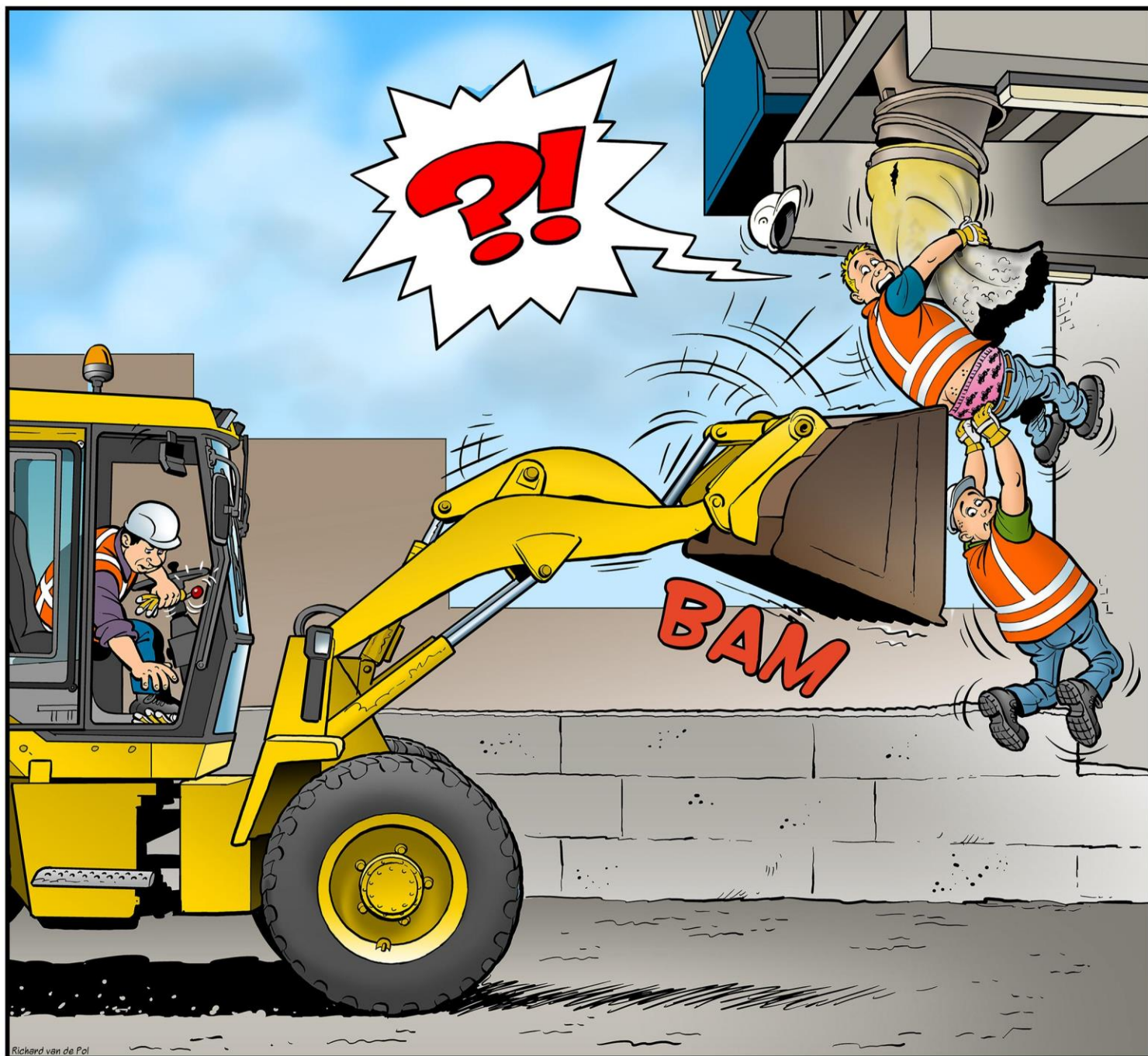




**Nur zulässige
Arbeitsmittel
verwenden!**



Richard van de Pol



VISION ZERO.
NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN!

Finde die
Fehler!



Begleitinformationen



Poster Nr. 09: „Nur zulässige Arbeitsmittel verwenden!“

Bei den Postern der Comic-Serie „Sicher arbeiten mit Beton!“ handelt es sich um Fehler-Suchbilder. Hierbei sollen kritische Szenen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Transportbetonwerkes analysiert werden. Das Poster „Nur zulässige Arbeitsmittel verwenden!“ enthält die folgenden vier Fehler und Hinweise:



1. Aufenthalt in der Schaufel
Arbeiten aus der Schaufel heraus sind strengstens verboten!
2. Auch ohne die fehlende Konzentration des Radladerfahrenden auf das Geschehen ist die dargestellte Situation **in keiner Weise** akzeptabel.

Stattdessen ist folgendes Verhalten zulässig und empfehlenswert:

Geeignete Arbeitsmittel sind z. B. ein Rollgerüst oder ein Hubsteiger. Ggf. ist bei Verwendung eines Hubsteigers eine PSA gegen Absturz anzulegen.

Alternativ kann eine zulässige Arbeitsplattform an einem Gabelstapler installiert werden. Der Führer des Gabelstaplers hat diese dann mit vollster Konzentration einzusetzen.

Weiterführende Informationen:

DGUV Information 208-019 „Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen“

DGUV Information 208-031 „Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast“

BGHM Arbeitsschutz Kompakt Nr. 022 „Arbeiten auf fahrbaren Arbeitsbühnen“ und Nr. 023 „Arbeiten auf Kleingerüsten“

Unter bestimmten Rahmenbedingungen ist auch die Installation einer zulässigen Arbeitsplattform an einem Radlader möglich (siehe DGUV Information 201-029 „Handlungsanleitung für Auswahl und Betrieb von Arbeitsplattformen an Hydraulikbaggern und Ladern“).

Relevante Gesetze, Normen und Richtlinien:

- DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- DGUV Regel 113-603 „Branche Betonindustrie, Teil 2: Herstellung von Frischbeton“, insb. Kapitel 3.2.6 „Radlader, Gabelstapler, Hubarbeitsbühne, Gerüst und weitere Arbeitsmittel“
- TRBS 2121 Teil 1 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten“

www.sicher-arbeiten-mit-beton.de

Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V., Kochstr. 6-7, 10969 Berlin